

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer vorbeugender Leistungen der Stadt Dinslaken vom 21.12.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) sowie des § 3 Abs. 2, 26 und § 52 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie die An- und Abfahrt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei gleichzeitig eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen im Rahmen der Mängelbeseitigung bei der Brandverhütungsschau gemäß a),
 - c) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung einschließlich deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes (Objektbesichtigung), das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, die aber vom Betreiber/Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,
 - d) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt werden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme oder eines Brandschutzgutachtens zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Durchführung der Leistung nach Abs. 1 d) besteht nicht.

§ 3

Gebührenmaßstab und Tarif

- (1) Die Gebühren für die Leistungen nach § 2 dieser Satzung werden nach der zeitlichen Inanspruchnahme unter Zugrundelegung von Pauschalbeträgen festgelegt und für jede angefangene halbe Stunde berechnet.
- (2) Die Gebühren bemessen sich nach der Dauer der einzelnen Leistung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte. Die Stärke des einzusetzenden Personals liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr. Bei der Bemessung der Gebühr wird zudem eine allgemeine Pauschale für die An- und Abfahrt zur Leistungsstätte gesondert berechnet. Ebenso werden Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung (Leistung) im Einzelfall berücksichtigt.
- (3) Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (4) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 (Gebührentarif) aufgeführten Bestimmungen und Tarifen sowie unter Berücksichtigung der in Anlage 2 (Objektaufstellung) aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Leistung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme eines brandverhütungsschulpflichtigen Objektes je nach Gefährungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Dinslaken unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, der Besitzer oder die Besitzerin oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie die Person, die eine Leistung des vorbeugenden Brandschutzes gem. § 2 Abs. 1 Buchst. c) bis d) beantragt. Mehrere Gebührenpflichtige im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner. Wohnungseigentümergeinschaften haften gleichzeitig neben den einzelnen Wohnungseigentümern.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7**Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung und Erlass der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Leistung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb eines angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und in besonderen Fällen gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Die Stadt Dinslaken kann von der Entrichtung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

§ 8¹⁾**In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Stadt Dinslaken vom 06.11.1998 außer Kraft.

1) in Kraft getreten am 24.12.2021

Gebührentarif - Anlage 1-

Für die Bemessung der Gebühren nach den Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer vorbeugender Leistungen der Stadt Dinslaken vom 21.12.2021“ gelten folgende Tarife:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau einschließlich Vorbereitung und/oder Nachbereitung, einer Brandverhütungsnachschaue und beantragte brandschutztechnische Begehungen (Objektbesichtigung) gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a) bis c) dieser Satzung entsprechend dem Arbeitsaufwand (Dauer der Leistung)

		Einheit	Tarif
1.1	Einsatzkraft der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	je angefangene 30 Minuten	31,50 €
1.2	Einsatzkraft der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	je angefangene 30 Minuten	38,50 €
1.3	Einsatzkraft der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	je angefangene 30 Minuten	44,50 €
1.4	Pauschale für An- und Abfahrt		23,00 €

2. Leistungen die gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. d) dieser Satzung durchgeführt werden, werden entsprechend Ziffer 1 abgerechnet. Im Einzelnen sind das:

- a) Erteilung einer schriftlichen gutachterlichen Stellungnahme
- b) Erstellen eines Brandschutzgutachtens

3. Auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs.1 Satz 1 durchgeführte Brandverhütungsschauen, Brandverhütungsnachschaue oder Objektbesichtigungen werden entsprechend Ziffer 1 abgerechnet.

4. Inanspruchnahme Dritter

Bei Inanspruchnahme Dritter (z.B. Fremdfirmen) werden die Kosten erhoben, die der Stadt Dinslaken durch Dritte in Rechnung gestellt wurden.

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung - Anlage 2 -

Nach Anlage 1 (Gebührentarife) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer vorbeugender Leistungen der Stadt Dinslaken vom 21.12.2021

Kennziffer	Objekte
1	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern
2	Übernachtungsobjekte
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Asylbewerber u.a.)
2.4	Campingplätze nach CW VO
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO
3	Versamlungsstätten nach SBauVO
3.1	Versamlungsstätten mit Versamlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versamlungsstätten mit mehreren Versamlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.
3.2	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen
3.3	Versamlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst

- 3.4 Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher
-

4 Unterrichtsobjekte

- 4.1 Schulen nach Schulbaurichtlinie (SchulBauRL)
- 4.2 Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)
-

5 Hausobjekte

- 5.1 Hochhäuser nach Sonderbauverordnung (SBauVO)
-

6 Verkaufsobjekte

- 6.1 Verkaufsstätten nach Sonderbauverordnung (SBauVO)
- 6.2 Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche
- 6.3 Verkaufsstätten, für die die SBauVO nicht gilt, z. B. Lebensmittel Discounter
-

7 Verwaltungsobjekte

- 7.1 Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Geschossfläche
-

8 Ausstellungsobjekte

- 8.1 Museen
- 8.2 Messe- und Ausstellungsbauten
-

9 Garagen

- 9.1 Großgaragen nach Sonderbauverordnung (SBauVO)
- 9.2 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
-

10 Gewerbeobjekte

10.1 Gewerbeobjekte zur Herstellung von Produktion

- 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm

- 10.1.2 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
- 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
- 10.1.4 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von / mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die mit besonderen Brandschutzmaßnahmen im BimSch-Verfahren / nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt wurden
- 10.2 Gewerbeobjekte zur Lagerung**
- 10.2.1 Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
- 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
- 10.2.3 Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
- 10.2.4 Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 10.2.5 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
- 10.2.6 Hochregallager; Regallager mit einer Lagerhöhe über 7,50 m. Oberkante Lagergut
- 10.3 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe nach FwDV 500**
- 10.3.1 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500
- 10.3.2 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B und III B nach FwDV 500
- 10.3.3 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C und III C nach FwDV 500
- 10.3.4 Kraftwerke und Umspannwerke

11**Sonderobjekte**

- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m³ in Verbindung zu Wohngebäuden

11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	Hotel- und Gastschiffe
11.6	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen
11.7	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte
11.8	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
11.9	Flughäfen
11.10	Sonstige kritische Infrastrukturen
11.11	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse
11.12	Hotel und Gaststättenschiffe
11.13	Objekte, für die ein Brandschutzkonzept erstellt wurde
11.14	Flächen für die Feuerwehr gem. § 5 BauO NRW, Zufahrten auf Grundstücke nach örtlicher Festlegung

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.